



LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

AS 44/11 B ER

18 AS 2420/10 ER (Sozialgericht Bremen)

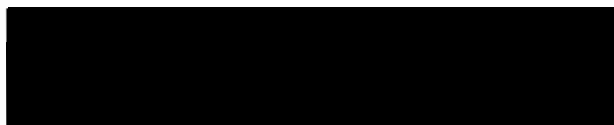
BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren



Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n



Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 15. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 10. Mai 2011 in Bremen durch den Richter **Hübschmann** - Vorsitzender -, die Richterin **Sprung** und den Richter **Spekker** beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 28.12.2010 wird geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 26.11.2010 bis 26.05.2011 vorläufig weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 28,77 € monatlich zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller 1/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Übernahme von Mietschulden sowie höherer laufender Kosten für die Unterkunft.

Der [REDACTED]geborene, alleinstehende Antragsteller steht nach vorangegangenem Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) seit dem 01.01.2005 im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Nachdem bereits der Sozialhilfeträger die Unterkunftskosten für die von dem Antragsteller bewohnte, 48 m² große Zwei-Zimmer-Wohnung in [REDACTED] nur anteilig übernommen hat, kürzt auch der Antragsgegner seit dem 01.01.2005 die Unterkunftskosten auf einen von ihm für angemessen gehaltenen Betrag. Hinsichtlich der dem Antragsteller zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Bewilligungszeitraum vom 01.01. bis 30.06.2005 ist ein Revisionsverfahren beim Bundessozialgericht (BSG) unter dem Az. B 14 AS 132/10 R anhängig.

Die vom Antragsteller geltend gemachte Bruttokaltmiete beläuft sich gegenwärtig auf 386,77 € (inklusive einer Betriebskostenvorauszahlung von 56,13 €). Der Antragsgegner erkannte in seinen Bewilligungsbescheiden vom 26.05.2010 und 03.12.2010 für die Bewilligungszeiträume vom 01.07. bis 31.12.2010 und vom 01.01. bis 30.06.2011 in Anlehnung an die Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) lediglich eine Bruttokaltmiete von 358,00 € als angemessen an und bewilligte dem Antragsteller unter Hinzurechnung von Heizkosten in Höhe von 33,00 € Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 391,00 € monatlich. Gegen beide Bewilligungsbescheide hat der Antragsteller nach erfolglosen Widerspruchsverfahren Klagen bei dem Sozialgericht (SG) Bremen erhoben, die dort unter dem Az. S 18 AS 1200/10 und S 18 AS 222/11 anhängig sind.

Am 26.11.2010 hat der Antragsteller bei dem SG Bremen den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit der der Antragsgegner verpflichtet werden sollte, die Unterkunftskosten in voller Höhe sowie Mietschulden in Höhe von 698,49 € aus einem Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 28.09.2010 (Az. 10 C 0354/10) zu übernehmen.

Nachdem der Antragsgegner mit Bescheid vom 03.12.2010 für die Mietschulden ein zinsloses Darlehen mit einer Stundung der Rückzahlung bis zur Beendigung des Leistungsbezugs bewilligt hat, hat das SG den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem angefochtenen Beschluss vom 28.12.2010 abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, hinsichtlich der Mietschulden in Höhe von 698,49 € liege wegen des zwischenzeitlich erteilten Darlehensbescheides des Antragsgegners vom 03.12.2010 eine Eilbedürftigkeit nicht mehr vor. Die Beantwortung der Frage, ob die Mietschulden als Zuschuss oder als Darlehen zu übernehmen seien, müsse einem möglichen Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Hinsichtlich der laufenden Mietkosten habe der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. In Übereinstimmung mit der aktuellen Weisungslage des Antragsgegners sei von einer Angemessenheitsgrenze von 358,00 € (Tabellenwert nach § 12 WoGG) auszugehen. Dieser Tabellenwert sei nicht um einen sog. Sicherheitszuschlag zu erhöhen. Soweit das BSG in seinem Urteil vom 17.12.2009 (B 4 AS 50/09 R) einen solchen Sicherheitszuschlag zum jeweiligen Tabellenwert im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Hilfebedürftigen auf Sicherung des Wohnraumes als erforderlich angesehen habe, sei vorliegend nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden, dass den Hilfebedürftigen in Bremen, und zwar in den Stadtteilen Walle, Gröpelingen und Findorff, keine kostengünstigen Wohnung im Rahmen der Mietobergrenze von 358,00 € zur Verfügung stünden. Die in den Verwaltungsanweisungen des Antragsgegners ausgewiesene Höchstgrenze eröffne den Hilfebedürftigen den Zugang zu weiten Teilen des Wohnungsmarktes. Für das Gericht, das ständig mit Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Kosten der Unterkunft befasst sei, sei weiterhin nicht ersichtlich, dass es derzeit keinen geeigneten Wohnraum zu einer Bruttokaltmiete von 358,00 € geben könnte (Hinweis auf den zwischen den Beteiligten ergangenen Beschluss des SG Bremen vom 22.01.2009 - S 21 AS 1/09 ER -) und es nach der erfolgten Erhöhung der Tabellenwerte nach dem WoGG einer erneuten Aufstockung dieser Werte bedürfe. Es erschließe sich dem Gericht daher nicht, dass es in Bremen erforderlich sein könnte, einen Sicherheitszuschlag, so wie vom BSG angedacht, als notwendig und erforderlich anzusehen.

Gegen den ihm am 30.12.2010 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 28.01.2011 Beschwerde erhoben. Er macht im Wesentlichen geltend, dass nach ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere auch des BSG, ein Sicherheitszuschlag zum jeweiligen Tabellenwert des WoGG im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses auf Sicherung des Wohnraums erforderlich sei. Unter Hinzurechnung eines Zuschlags von 10 % sei eine Bruttokaltmiete von 393,80 € als angemessen anzuerkennen. Seine aktuelle Bruttokaltmiete liege mit 386,77 € unter diesem Wert. Aufgrund der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes seien zwischenzeitlich Mietrückstände aufgelaufen, so dass sein Vermieter die Kündigung zum 30.11.2011 ausgespro-

chen habe. Ferner beruft sich der Antragsteller auf einen Artikel aus dem "Weser Kurier" vom 06.04.2011, wonach gemäß einer aktuellen Studie in Bremen 7.000 Wohnungen fehlen und sich bereits jetzt in fast allen Lagen Defizite im Segment der kleinen preisgünstigen Wohnungen zeigen.

Der Antragsteller beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen sinngemäß,

1. den Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 28.12.2010 aufzuheben,
2. den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die mit Bescheid vom 03.12.2010 darlehensweise bewilligte einmalige Leistung in Höhe von 698,49 € als Zuschuss zu gewähren sowie monatliche Leistungen für die Unterkunft (ohne Heizung) in Höhe der tatsächlichen Bruttokaltmiete von 386,77 € zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend und legt eine Liste der Clearingstelle Wohnen (Stand: November 2010) über zur Vermietung anstehende Wohnungen für alleinstehende Personen vor. Diese Liste verdeutliche, dass in Bremen ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehe, der die Kriterien der Angemessenheit (Höchstmiete 358,00 €) erfülle. Die Berücksichtigung eines weiteren Sicherheitszuschlags sei daher nicht angezeigt.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Insbesondere ist der nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderliche Beschwerdewert von mehr als 750,00 € erreicht. Streitig ist die Übernahme der Differenz zwischen der Bruttokaltmiete des Antragstellers von 386,77 € und der von dem Antragsgegner für angemessen gehaltenen Mietobergrenze von 358,00 €, mithin ein monatlicher Betrag von 28,77 €. Bezogen auf den regelmäßigen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten ergibt sich danach ein streitiger Betrag von 172,62 €. Unter Hinzurechnung der streitbefangenen Mietschulden von 698,49 € ist damit der Schwellenwert von 750,00 € deutlich überschritten.

Ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass hinsichtlich der begehrten Umwandlung des Darlehens für die Mietschulden in einen Zuschuss eine willkürliche, allein der Erreichung des maßgeblichen Beschwerdewerts dienende und damit unbeachtliche (vgl. hierzu: Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 144 Rn. 14a) Antragstellung vorliegt, sind nicht vorhanden. Auch wenn der Antragsgegner die in Rede stehenden Mietschulden während des erstinstanzlichen Verfahrens darlehensweise übernommen hat und damit ein Anordnungsgrund offenkundig nicht mehr vorliegt, hat der Antragsteller bereits in seiner Antragsschrift ausdrücklich den nunmehr auch im Beschwerdeverfahren weiterverfolgten Antrag gestellt, den Antragsgegner zur Gewährung eines hierauf gerichteten Zuschusses zu verpflichten. Die darlehensweise Gewährung der Leistung hat der Antragsteller erstinstanzlich nur hilfsweise beantragt, so dass der auf einen Zuschuss gerichtete Hauptantrag, der sich durch die Darlehensgewährung nicht erledigt hat und daher im Beschwerdeverfahren weiter verfolgt wird, nicht als willkürlich bezeichnet werden kann.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. m. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

Davon ausgehend liegt hinsichtlich der Mietschulden nach der zwischenzeitlich erfolgten darlehensweisen Übernahme dieses Betrages die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) ersichtlich nicht mehr vor. Da der Antragsteller hierzu im Beschwerdeverfahren nichts weiter vorgetragen hat, verweist der Senat gemäß § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die zutreffenden Ausführungen in den angefochtenen Beschluss.

Soweit der Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners begehrt, vorläufig höhere laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung zu gewähren, ist die Beschwerde begründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Übernahme der von ihm angegebenen tatsächlichen Bruttohalmiete von 386,77 € glaubhaft gemacht. Zwischen den Betei-

ligten ist nicht streitig, dass für die Stadt Bremen ein den Anforderungen des BSG genügendes sog. schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht vorliegt (vgl. hierzu ausführlich die die Beteiligten betreffenden Entscheidungen des OVG Bremen vom 18.02.2009 - S2 A 317/06 - , beim BSG anhängig unter dem Az. B 14 AS 132/10 R, und des SG Bremen vom 22.01.2009 – S 21 AS 1/09 ER). Hiervon gehen insbesondere auch die aktuellen Verwaltungsanweisungen des Antragsgegners aus, indem sie auf die Tabellenwerte nach dem WoGG zurückgreifen. Nach ständiger Rechtsprechung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG (vgl. zuletzt Urteile vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R - und vom 19.10.2010 - B 14 AS 15/09 R -) sind indes im Falle des Fehlens lokaler Erkenntnismöglichkeiten grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen des Hilfebedürftigen zu übernehmen. Die Heranziehung der Tabellenwerte nach dem WoGG dient dabei lediglich dazu, die zu übernehmenden tatsächlichen Aufwendungen nach "oben" zu begrenzen, um zu verhindern, dass per se unangemessene Mieten durch den Steuerzahler finanziert werden. Die Heranziehung der Tabellenwerte ersetzt mithin nicht die für den Vergleichsraum und den konkreten Zeitraum festzustellende Referenzmiete. Dabei ist der jeweilige Tabellenwert, mithin auch der aktuelle Wert nach § 12 WoGG, im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Hilfebedürftigen auf Sicherung des Wohnraums um einen Sicherheitszuschlag zu erhöhen. Denn es kann beim Fehlen eines schlüssigen Konzepts nicht mit Sicherheit beurteilt werden, wie hoch tatsächlich die angemessene Referenzmiete ist (vgl. BSG-Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R -, Rdnr. 27). Dabei ist das BSG in der soeben genannten Entscheidung (Rdnr. 22) ausdrücklich Überlegungen entgegengetreten, die vorliegend der Antragsgegner und auch das SG angestellt haben und die darauf abzielen, anstelle eines schlüssigen Konzepts eine "Gegenprobe" anzustellen, ob es möglich ist, innerhalb eines Vergleichsraums Wohnungen bis zur Höhe der Tabellenwerte anzumieten. Es ist vielmehr nach der Rspr. des BSG grundsätzlich ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung der erforderlichen Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum erforderlich. Hieran fehlt es hier. Für das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in dem Ermittlungen zur maßgeblichen Referenzmiete nicht durchgeführt werden können, bedeutet dies, dass vorerst die Bruttokaltmiete bis zur Höhe des Tabellenwerts nach § 12 WoGG, dieser erhöht um einen Sicherheitszuschlag von 10%, zu übernehmen sind (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, 11. Senat, Beschluss vom 13.09.2010 – L 11 AS 1015/10 B ER). Die Höchstgrenze beläuft sich danach auf 393,80 € (Höchstgrenze nach § 12 WoGG bei einem Haushaltsmitglied in der maßgeblichen Mietstufe IV = 358,00 € x 110 %).

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Zwar hat der Vermieter nach dem vorgelegten
Anwaltsschreiben vom 07.02.2011 wegen aufgelaufener Mietrückstände zwischenzeitlich
die Kündigung zum 30.11.2011 ausgesprochen, so dass durch die Verpflichtung des An-
tragsgegners zur vorläufigen Gewährung höherer Leistungen für die Unterkunft die bishe-
rige Wohnung des Antragstellers möglicherweise nicht mehr gesichert werden kann. Al-
lerdings ist der Antragsteller gegenwärtig gezwungen, die Miete teilweise aus der Regel-
leistung aufzubringen. Aus dem genannten Anwaltsschreiben ergibt sich, dass er "Monat
für Monat" 378,24 € Bruttokaltmiete an den Vermieter zahlt. Dieser Betrag liegt über der
von dem Antragsgegner hierfür gewährten monatlichen Leistung von 358,00 €. Damit ist
durch die anteilige Bestreitung der Mietkosten aus der Regelleistung das Existenzmini-
mum des Antragstellers gegenwärtig nicht gewährleistet.

Die Differenz zwischen der von dem Antragsteller geltend gemachten Bruttokaltmiete und
dem von dem Antragsgegner übernommenen Betrag beträgt 28,77 € monatlich (386,77 €
- 358,00 €). An das auf Übernahme dieses Differenzbetrags gerichtete Antragsbegehren
ist der Senat gemäß § 123 SGG gebunden, so dass es für die Entscheidung unerheblich
ist, dass der Vermieter offenbar seit Februar 2011 eine Bruttokaltmiete von 410,64 € gel-
tend macht (vgl. Anwaltsschreiben vom 17.02.2011) und damit der Differenzbetrag nun-
mehr noch höher ausfällt. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes spricht der Se-
nat in Anlehnung an den Regelbewilligungszeitraum des § 41 Abs. 1 S. 3 SGB II Leistun-
gen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu, so dass er die getroffene vor-
läufige Regelung auf den Zeitraum vom 26.11.2010 (Eingang des Eilantrags beim SG)
bis zum 26.05.2011 begrenzt hat.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Hübschmann

Sprung

Spekker

Ausgegeben

12. MAI 2011

